

Hugenottenansiedlung und die Geschichte der Schwabacher Reformierten Gemeinde

Nach vorausgehender jahrzehntelanger systematischer Einschränkung der politischen und religiösen Freiheiten hob Ludwig XIV. 1685 durch das Edikt von Fontainebleau auch sämtliche im Edikt von Nantes eröffneten religiösen Freiheiten für die evangelischen Hugenotten in Frankreich auf. Im Unterschied zu den Bestimmungen des Augsburger und des Westfälischen Friedens wurde die Auswanderung aus Glaubensgründen verboten und aufgegriffene Flüchtlinge schwerstens bestraft. Trotzdem begaben sich 200000 bis 300000 Hugenotten auf die Flucht um ihres Glaubens willen. Ein kleiner Teil von ihnen kam über die Schweiz in die Markgraftschaften Ansbach und Bayreuth. Man bezeichnet sie im Gegensatz zu den oberösterreichischen Exulanten und den Emigranten aus dem Salzburgischen als "Réfugiés".

Die Aufnahme der Réfugiés im Markgraftum Ansbach

Die Vorteile einer Ansiedlung französischer Glaubensflüchtlinge im Fürstentum Brandenburg-Ansbach lagen auf der Hand. Die aufwendige Hofhaltung des Markgrafen Johann Friedrich hatte einen Umfang erreicht, der aus den laufenden Staatseinnahmen bei einer veralteten Wirtschaftsordnung auf die Dauer nicht mehr finanzierbar war. So mußte die Ausfuhr von Erzeugnissen des Landes gesteigert, die Einfuhr landesfremder Produkte beschränkt werden, um so den Wohlstand der Untertanen und damit deren Steueraufkommen zu erhöhen (Merkantilismus).

Die Errichtung neuer Gewerbezeige und die Stärkung des ansässigen Handwerks war infolgedessen wünschenswert, die Hugenotten, zu einem großen Teil Gobelin- oder Strumpfwirker, mit ihren modernen Fertigungsmethoden willkommen. Konkurrenz zu der einheimischen Handwerkerschaft wurde offensichtlich nicht ernsthaft befürchtet, allenfalls sollte sie das Geschäft beleben. Andererseits war auch klar, daß diese Maßnahme nur langfristig wirksam werden konnte und der Staat selbst zunächst in großem Umfang Mittel für den Aufbau investieren mußte, zum Beispiel über die direkte Förderung im Einzelfall oder großzügige allgemeine Steuerbefreiungen. Die in diesem Zusammenhang zu erteilenden wirtschaftlichen Privilegien sollten allerdings zunächst auf die Hugenotten beschränkt bleiben und wurden erst zögernd auf andere Neuansiedler angewendet, ein Anzeichen für die anfangs sehr vorsichtige merkantilistische Wirtschaftspolitik der Ansbacher Markgrafen.

Um aber Menschen, die ihres Glaubens wegen unter großer Gefahr ihre Heimat verlassen hatten, zur Niederlassung bewegen zu können, mußte der Staat Toleranz üben. Das bedeutet, daß in einer Zeit, in der sich das Bekenntnis der Untertanen nach dem Bekenntnis des Landesherren zu richten hatte, der lutherische Markgraf den reformierten Franzosen auch umfangreiche religiöse Freiheiten gewähren mußte. Dieser Umstand ist insofern von Bedeutung, als es den Hugenotten ja gerade wegen ihrer anderen Konfession nicht möglich gewesen war, in Frankreich zu bleiben und weil eben diese andere Konfession einer schnellen Integration in der neuen Heimat entgegenstehen mußte. Daß diese Toleranz aufgebracht wurde, läßt sich sicher auch aus der engen verwandtschaftlichen Verbindung der Ansbacher Markgrafen mit dem reformierten brandenburgischen Zweig der Hohenzollern erklären.

Am 27. Oktober 1685 erhielten die wahrscheinlich über den französischen Prediger François Martel angeworbenen Réfugiés das Recht der freien Religionsausübung und Martel als ihren Prediger aufzustellen. Es hat den Anschein, daß den einzelnen französi-

schen Familien, die sich inzwischen im Ansbachischen niedergelassen hatten, bereits zuvor individuelle Privilegien erteilt worden waren.

Einige Monate später, am 4. Januar 1686, regelte der Markgraf Johann Friedrich die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Franzosen in den "Privilèges Ecclesiastiques accordés aux François Reformés". Es wurde festgelegt, daß sie ihre Kirche an einem bestimmten Platz, an dem sie sich auch niederlassen sollten, zu bauen hatten. Eigens für die Ansiedlung der Hugenotten wurde nämlich an der Jägerstraße in Ansbach, ähnlich wie in Erlangen, auf dem Reißbrett eine sogenannte "neue Auslage" entworfen. Diese Pläne wurden jedoch aus politischen Gründen nicht realisiert. Die Ausübung des Kultus wie in Frankreich wurde gestattet und die Reformierten durften eine eigene Dogmatik entwickeln. Allerdings sollten Konflikte mit der lutherischen Kirche dadurch vermieden werden, indem es verboten wurde, religiöse Belehrungen in den Häusern durchzuführen oder auf Konfessionsunterschiede aufmerksam zu machen. Da nach diesem Privileg Predigten nur in französischer Sprache zu halten waren, wurde der Zulauf aus der einheimischen Bevölkerung zumindest weitgehend eingeschränkt. Dagegen stand es der Gemeinde frei, ihre Amtsträger selbst zu wählen, allerdings war die Bestätigung des Landesherrn erforderlich. Ansätze einer staatlichen Kirchengesetzgebung sind also bereits erkennbar. Die Erstellung einer gültigen und für alle Gemeindemitglieder verbindlichen Kirchendisziplin wurde verlangt. Hingegen war die Schließung konfessionsverschiedener Ehen, unter bestimmten Bedingungen bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder, gestattet. Indem man Ehen mit der lutherischen einheimischen Bevölkerung nicht unterbunden hatte, erleichterte man die Integration der Franzosen. Bei schwierigen kirchenrechtlichen Fragen, wie Ehescheidungen u. ä., behielt sich der Markgraf die Entscheidung in der letzten Instanz vor. Bei Verstößen gegen die Kirchendisziplin entschied er selbst, nach Beratung mit dem Directeur, über die Strafe. Auch diese beiden Punkte lassen das Bestreben des Staates nach Kirchengesetzgebung erkennen. Die Schule der Gemeinde sollte offensichtlich den ansbachischen Kindern ebenfalls offenstehen, abgesehen vom Katechismusunterricht. Für mindestens einen Geistlichen galt Residenzpflicht am Ort der Gemeinde. Daß das Gebet für den Fürsten vorgeschrieben wurde, ist aus dem Geist der Zeit zu verstehen und kann als selbstverständlich angesehen werden.

Diesen kirchlichen Privilegien folgten am 1. Februar die "Privilèges Temporales accordés aux François Reformés".

Hier wurden Schutz von Person und Eigentum, sowie freie Verfügung über das Eigentum gewährt und das Wohlwollen des Markgrafen bezüglich ihrer geschäftlichen Angelegenheiten versichert. Der Ort der Niederlassung wurde freigestellt, eine Bestimmung, die bald nicht mehr eingehalten wurde. Die wirtschaftliche Förderung bei der Existenzgründung gestaltete sich folgendermaßen: kein Zoll auf mitgebrachtes Gut, keine bzw. verringerte Ausfuhrsteuern für im Land produzierte Ware über einen bestimmten Zeitraum, günstige Mieten oder Abgabefreiheit für begrenzte Zeit und Baumaterial für den Hausbau wurden in Aussicht gestellt sowie Steuerfreiheit für fünf Jahre. Das Bürgerrecht konnten die Franzosen ohne besondere Zahlungen erlangen. Die Handwerker wurden verpflichtet, den Zünften beizutreten. Der Flüchtlingsstatus befreite von der Auflage, einen Geburts- und Meisterbrief abzuliefern oder das obligatorische Meisteressen zu geben. Für die Gewerbe, die neu ins Land kamen, mußten die betreffenden Handwerker selbst neue Regelungen schaffen und diese Ordnungen bestätigen lassen, ein damals übliches Verfahren. Wenn jemand bis zum Februar 1688 das Land wieder verlassen wollte, durfte er dies ungehindert tun, vorausgesetzt, daß keine Schulden zu zahlen waren. Abgaben wurden dann keine erhoben. Interne Streitigkeiten unter den Franzosen durfte der von der Gemeinde gewählte Directeur selbst schlichten, wobei eine Appellation an den Landesherrn möglich war. Allerdings sollte die Zuständigkeit bei Kriminalfällen etc. bei den entsprechenden Stadtgerichten liegen. Diese Privilegien sollten auf die Franzosen beschränkt bleiben. Weitergehende Privilegierung in Einzelfällen wurde in Aussicht gestellt.



Johann Friedrich, Markgraf zu Brandenburg 1654 – 1686

Schon vor Erteilung dieser Privilegien hatte sich in Hennenbach die französisch-reformierte Gemeinde konstituiert und ihre ersten Gottesdienste gefeiert.

Kurze Zeit darauf starb der Markgraf Johann Friedrich überraschend an den Blattern. Die Stimmen im Lande, die sich gegen eine Ansiedlung der Hugenotten in Ansbach wendeten, konnten nun bei der vormundschaftlichen Regierung, der junge Markgraf Georg Friedrich der Jüngere war noch nicht volljährig, Gehör finden. Die Politiker fürchteten ein Eingreifen Frankreichs, zumal die Réunionspolitik Ludwigs XIV. und die französischen Kriege Besorgnis in den deutschen Fürstenhäusern hervorgerufen hatten. Auch rechnete man mit dem Widerstand der benachbarten katholischen Herrschaften. Es wurde deshalb eine dezentrale Unterbringung der Franzosen mit allgemeiner, auch auf die deutsche Bevölkerung anwendbarer Privilegierung, vorgeschlagen.

Die lutherische Geistlichkeit mußte die Stellung ihrer Kirche als bedroht ansehen, da mit Aufnahme und Privilegierung der Hugenotten das Prinzip des *cuius regio eius religio*, also praktisch die Regelung, daß in einem Staat nur ein Bekenntnis existiert, durchbrochen wurde. Demzufolge ist auch Widerstand von dieser Seite her anzunehmen.

Die Ansiedlung in Schwabach und die Bildung eines eigenen Gemeinwesens

Aufgrund der angeführten Argumentationen sahen sich die Franzosen wohl veranlaßt, selbst eine Übersiedlung anzubieten. Die Wahl fiel auf Schwabach, wegen der günstigen Bedingungen für die Gründung von Manufakturen. Wasserläufe und Landstraßen waren vorhanden, die Nähe zu Nürnberg dürfte ebenfalls eine Rolle gespielt haben. Jedoch wurde gefordert, daß die Privilegien erhalten blieben. Weitere Zugeständnisse mußte die Regierung v. a. bezüglich der Abgabefreiheiten und Unterstützung beim Kirchenbau machen. Die Übersiedlung nach Schwabach wurde am 5. 8. 1686 genehmigt.

Auch in Schwabach wurde Opposition laut. In einem Brief an die Regierung, bereits vom 25. Juni, äußern die Schwabacher Pfarrer ihre Bedenken. Sie befürchteten hauptsächlich, daß die Mitglieder der lutherischen Gemeinde durch die französischen Calvinisten vom rechten Weg abgebracht werden würden. Bei der vormundschaftlichen Huldigung am 29. 7. 1686 wurden die vier Bürgermeister und der Stadtschreiber vor den geheimen Hof- und Landschaftsrat Jacob Wilhelm Förster zitiert und dahingehend informiert, daß sich die Regierung einen Aufschwung für die Stadt Schwabach erhoffe, für das ansässige Handwerk bedeuteten die Franzosen keine Konkurrenz, eher eine Erleichterung, da sie nur andere Gewerbe betrieben und im übrigen sollte die Bevölkerung "bey der wahren, reinen evangelischen Religion auspurgischen Confession gelassen werden". Ohnehin erwarte man nicht mehr als sieben Haushalte. Dies dürften nicht mehr als 50 Personen gewesen sein. Es ist anzunehmen, daß die sieben Familien gemeint waren, deren Oberhäupter in Hennenbach schon einen Directeur gewählt hatten.

Entgegen den Beteuerungen der Regierung wuchs die Zahl der Hugenotten bis 1716 auf knapp 500 Personen an, teilweise bedingt durch aktive Anwerbung. Ebenso kam es im Handwerk bald zu Konkurrenzstreitigkeiten, die hin und wieder in tätliche Auseinandersetzungen übergegangen sind, da eben nicht nur neue Gewerbe in die Stadt kamen.

Die Ankunft der Franzosen in Schwabach erfolgte wahrscheinlich in dem Zeitraum Juli bis August 1686. Der Koloniestatus, den sie praktisch bis 1808 genossen, leidet sich jedoch nicht, wie zuvor für Ansbach geplant, von einer räumlich konzentrierten Ansiedlung in einem bestimmten Bereich der Stadt ab, sondern ist bedingt durch die rechtliche Abgrenzung zum übrigen Gemeinwesen.

Ihre ersten Gottesdienste feierte die Gemeinde in einem Haus, das ihnen von der Regierung überlassen worden war. Den Platz für den Bau einer Kirche erhielt sie ebenfalls von der Regierung. Die Scheune, die sich auf diesem Platz befand, wurde kurzerhand von der Gemeinde angekauft und abgerissen. Der Grundstein für den Kirchenbau wurde

am 24. September 1686 gelegt. Finanziert wurde der Bau aus Eigenmitteln der teilweise vermögenden Gemeindemitglieder und aus Kollekten, die auswärts abgehalten wurden. Zum Bau wurden größtenteils Steine von der Ruine Kammerstein verwendet. Man hatte sie günstig von der Regierung gekauft. Bereits am 27. November des folgenden Jahres konnte die Einweihungsfeier stattfinden. 1724 erhielt die Kirche noch einen Turm.

1729 wurde der Gemeinde eine eigene Bürgerfahne verliehen. Sie diente allerdings wohl mehr der politischen Repräsentation der Kolonie und unterstrich deren besondere Stellung, praktisch als eigenes Gemeinwesen, neben der Stadt Schwabach. Bestickt ist sie mit einem auf Knien seinem Fürsten dankenden Hugenotten und der Umschrift "Solange mich Frankreich festhielt, gab es weder Hoffnung auf Freiheit noch Sorge um mein Vermögen. Kolonie Schwabach" in lateinischer Sprache (*Dum me Galatea tenebat, nec spes libertatis erat, nec cura peculi*). Die andere Seite zeigt das markgräfliche Wappen und die Initialen des Regenten Carl Wilhelm Friedrich.

Bereits 1686 erhielt die Gemeinde aus dem Besitz der Hospitalstiftung unentgeltlich 1½ Morgen Feld am Unterreichenbacher Weg, heute Reichswaisenhausstraße, das teilweise als Friedhof genutzt und teilweise verpachtet wurde. 1687 kaufte die Regierung dieses Feld für die Gemeinde an. Der reformierten Sitte entsprechend wurden keine Grabdenkmäler errichtet. Die jetzt vorhandenen Grabsteine sind aus jüngerer Zeit.

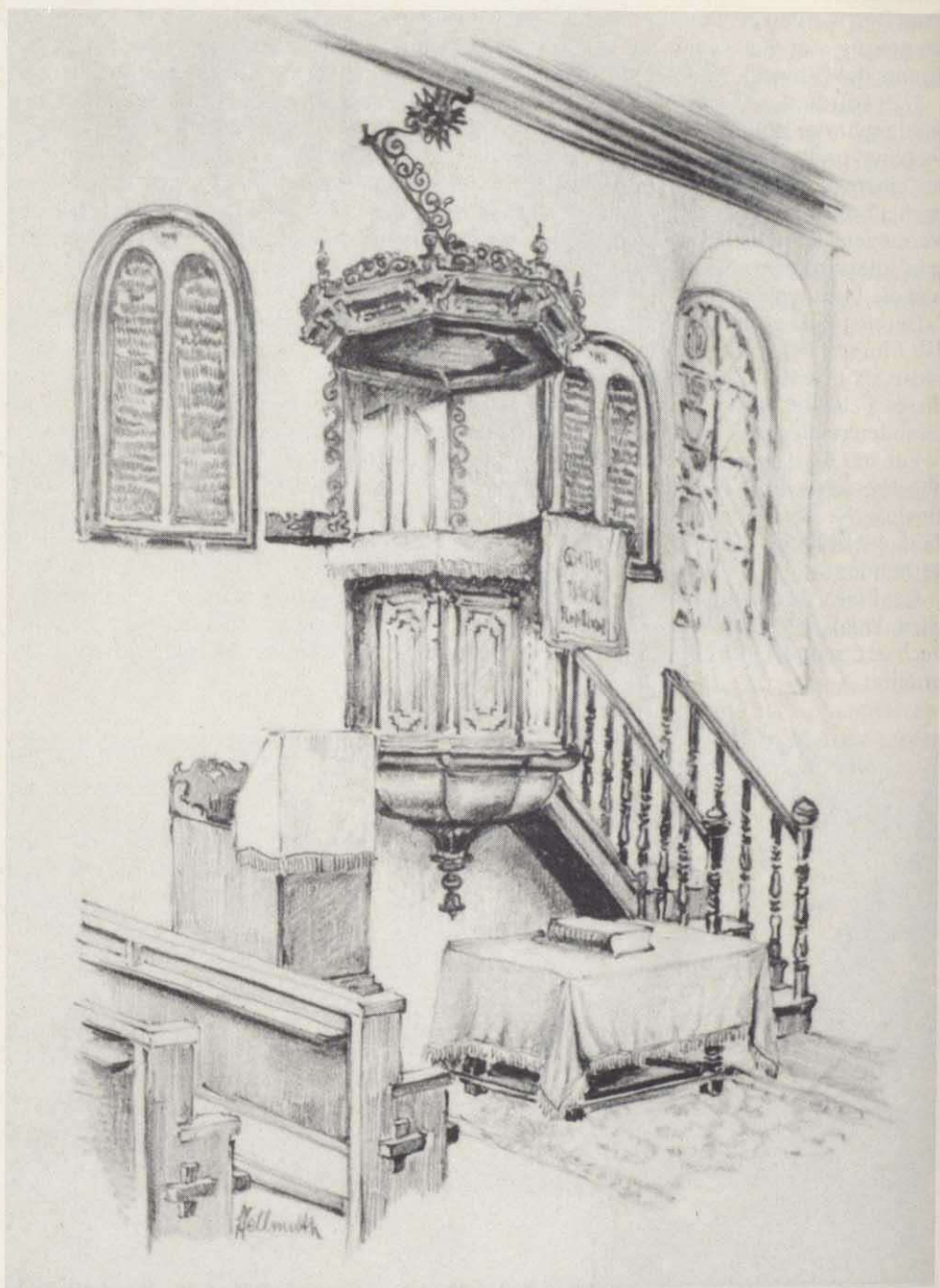
Für das Sozialwesen ihrer Gemeinde kauften die Franzosen 1711 eine Scheune, die abgebrochen wurde. An dieser Stelle wurde das Spital errichtet. Es ist heute das Haus Boxlohe Nr. 11. Laut Grund- und Lagerbuch der Ruralgemeinde Schwabach, Band 1, von 1825 (Stadtarchiv Schwabach III.8) war mit diesem Haus die Bäckereigerechtigkeit verbunden.

Ein Pfarr- und Schulhaus, heute Boxlohe 9, wurde 1721 gebaut. Gelehrt wurden Sprachen, Philosophie und Katechismus. Wie in den Privilegien von 1686 niedergelegt, konnten auch deutsche Kinder diese Schule besuchen. Ab 1864 wurde dort kein Unterricht mehr erteilt.



Franzosenkirche, Außenansicht

Quelle: German. Nat. Museum Nürnberg



Hellmuth, Blick in das Innere der Franzosenkirche, Zeichnung 1935
Quelle: Schlüpfinger (Schwabach)

Schwierigkeiten bei der Integration

Wie verlief nun die Integration von Flüchtlingen, die sich einer anderen Sprache bedienten, fremde Gebräuche hatten, durch ihre Privilegien der einheimischen Bevölkerung als von Seiten der Herrschaft stark bevorzugt erschienen, praktisch ein eigenes Gemeinwesen bildeten und sich nicht zuletzt durch ihr Bekenntnis deutlich von der übrigen Einwohnerschaft unterschieden? Die genannten Faktoren dürften über lange Zeit eher hinderlich gewesen sein.

Zwei Bereiche sind es, die hier besondere Reibungsfläche boten. Die meisten Probleme ergaben sich im Handwerk, denn entgegen den Versprechungen der Regierung kamen mit den Franzosen nicht nur neue Gewerbe nach Schwabach, so daß Konkurrenzkämpfe entstehen mußten, wie z. B. bei den Bäckern oder den Bortenwirkern. Auch bei Verwaltung und Gerichtsbarkeit gab es Kompetenzstreitigkeiten. Einerseits versuchten die Franzosen immer wieder eine Erweiterung ihrer Privilegien, insbesondere der weltlichen, zu erreichen. Diesem Ansinnen wurde von Seiten der Regierung und des Landesherrn nur in geringem Maße entsprochen, da man die einheimische Bevölkerung nicht allzu sehr benachteiligen wollte, Steuerbefreiungen und wirtschaftliche Förderung große Einnahmeverluste bzw. Ausgaben für den Staat bedeuteten sowie eine weitergehende Ausgrenzung der Franzosen aus dem städtischen Gemeinwesen die Eingliederung erschwerte. Aus diesen Gründen wurde zeitweise auch die Einwanderung weiterer Hugenottenfamilien eingeschränkt, insbesondere dann, wenn die wirtschaftlichen Interessen der Schwabacher Bevölkerung berührt waren, zumal die Unterbringung in Schwabach Schwierigkeiten bereitete. Andererseits kam es wegen der umfassenden Gerichtskompetenzen des Directeurs der Kolonie zu Schwierigkeiten mit dem deutschen Richter, u. a. deshalb, weil einige Kolonieangehörige versuchten, sich mit dem Erwerb des Schwabacher Bürgerrechts der Rechtsprechung des Directeurs zu entziehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Brandenburgischen Kurfürsten mit großem Interesse die Entwicklung der Kolonie verfolgten und, auf Bitten der reformierten Gemeinde, hin und wieder bei der Regierung in Ansbach bzw. dem Markgrafen um Verbesserungen vorstellig wurden.

Auseinandersetzungen innerhalb der reformierten Kirchengemeinde, insbesondere was die Kirchendisziplin betraf, seien hier nur am Rande erwähnt.

Wegen der vielen Konfliktpunkte dachte man bereits 1715 über eine Neuregelung der Verhältnisse der Kolonie nach. Am 30. März 1735 erteilte Markgraf Carl Wilhelm Friedrich die "Privilèges ecclesiastiques et politiques accordés aux François Réfugiés dans la ville de Schwabach . . .". Eine Reform war dringend notwendig, denn vielfach hatte die Herrschaft mit Mandaten und Dekreten bei Streitigkeiten regulierend eingreifen müssen.

Im kirchlichen Bereich wurde nicht allzu viel geändert. Kirche, Pfarrhaus und Spital wurden von Abgaben befreit, die Zusammensetzung und der Vorsitz bei den Kirchenversammlungen festgelegt. Bei der Wahl von Geistlichen, Lehrern und Kirchnern mußte um Bestätigung und Verleihung des Gehalts beim Markgrafen nachgesucht werden, wobei dieser unverzügliche Gewährung zusagte. Fälle, die die Kirchenversammlung nicht allein entscheiden konnte, hatte der Directeur dem Fürsten zu berichten. Für die Schule wollte der Landesherr einen Gehaltsbeitrag leisten.

Die Neuerungen im politischen Teil bezogen sich hauptsächlich auf die Bürgerrechte, die aufgrund des Flüchtlingsstatus nach Ableistung des Treueeides erworben werden konnten. Der Erwerb des Bürgerrechtes war kostenfrei, um aber die Vorteile der Schwabacher Bürgerschaft zu erlangen, mußten die Franzosen Bürgergeld zahlen. Die Gerichtszuständigkeit des Directeurs blieb allerdings erhalten. Da der Markgraf für die Niederlassung von Hugenotten materielle Unterstützung zugesagt hatte, mußte nun der Directeur regelmäßig über die Verhältnisse der Kolonieangehörigen berichten. Neuangekommene Franzosen hatten, im Gegensatz zu den Privilegien von 1686, bei Wegzug vor Ablauf von



Reformierter Friedhof, Eingang

Quelle: Hermann (Schwabach)

fünf Jahren, wenn kein triftiger Grund hierfür vorhanden war, Zahlungen zu leisten, die nach einem bestimmten Modus errechnet wurden. Etwas großzügiger wurden die Steuerbefreiungen für Hausbauten abgefaßt. Verschiedene Male hatten die deutschen Handwerker ihren französischen Kollegen den Zutritt zu den Zünften verweigert. Infolgedessen wurde bestimmt, daß französischen Flüchtlingen die Zunftmitgliedschaft nicht weiter verwehrt werden durfte. Die Gerichtskompetenz des Directeurs und dessen Verhältnis zum Stadtrichter wurden wesentlich detaillierter festgelegt.

Gerade aber in diesem Bereich konnten die Konflikte mit dem Schwabacher Rat und dem Stadtrichter erst durch nachträgliche Verhandlungen beseitigt werden. In der reformierten Gemeinde war der Vorsitz des Directeurs auf der Kirchenversammlung, wie es an sich in dem Privileg von 1735 vorgesehen war, heftig umstritten. Der Streit hierüber zog sich bis 1737 hin. Erst nach Beruhigung der Lage versuchte man, allerdings vergeblich, weitere Hugenottenfamilien aus Genf ins Land zu holen.

Die zahlenmäßige Entwicklung der Kolonie gestaltete sich folgendermaßen: Während 1716 103 Hugenottenfamilien mit 494 Personen in Schwabach lebten und somit die Kolonie ihre größte Ausdehnung erreicht haben dürfte, wurden 1736 78 Familien mit ca. 314 Seelen, 1737 77 Familien mit 321 Personen, jedoch 1748 nurmehr 55 Familien mit 194 Personen gezählt. Die Zahl sank weiter, 1773 auf 13 Familien, 8 Witwen und 3 Steuerfreie und 1793 auf 10 Familien, 4 Witwen und 5 Steuerfreie. 1798 waren es wieder 13 Familien, 5 Witwen und 3 Steuerfreie. Anzumerken ist, daß 1736 1, 1737 3 und 1748 ca. 7 Familien sich in Schwabach neu ansiedelten, also trotz wahrscheinlich ständig geringem Zulauf die Kolonie abnahm. Die Größe der Kolonie im Verhältnis zur Gesamteinwohnerschaft Schwabachs läßt sich nicht feststellen, da erst für das Jahr 1818 eine Zahl bekannt ist. Schwabach hatte damals 6862 Seelen. Den Anteil von Hugenotten an der Einwohnererschaft Schwabachs im Jahr 1716 könnte man demnach auf rund 10 – 20% schätzen.

Für das rasche Zusammenschmelzen der Kolonie lassen sich mehrere Gründe finden. In den frühen Jahren der Kolonisation zeigten die Hugenotten offenbar wenig Tendenz, sich fest niederzulassen, da sicher viele noch auf eine baldige Rückkehr nach Frankreich hofften. Indiz hierfür ist, daß von den 103 Familien, die 1716 in Schwabach waren, lediglich 6 im Laufe der Zeit Hausbesitz erwarben. Die Zahl der französischen Hausbesitzer stieg erst später und zunächst nur unwesentlich an. Ebenso findet man hin und wieder in den Quellen Hinweise, daß die Franzosen nach Ablauf ihrer Freijahre in Schwabach sich gerne andernorts niedergelassen hätten, oft deshalb, weil viele ihre wirtschaftlichen Hoffnungen enttäuscht sahen. Eine solche Bewegung dürfte beispielsweise der Niedergang der Gobelinherstellung verursacht haben. Nicht vergessen werden darf allerdings, daß durch Heiraten mit Einheimischen aufgrund der dazu getroffenen Regelungen in den Privilegien (Mädchen folgten dem Bekenntnis der Mutter, Jungen dem des Vaters), die Kolonie verringert wurde. Beleg für diese Auffassung ist, daß 1880 der reformierten Gemeinde nur noch zwei Familien mit französischem Namen angehörten.

Versuche, den Niedergang der Kolonie aufzuhalten, z. B. durch Neuansiedlungen oder den Plan, Heiraten innerhalb der Kolonie zu fördern, indem man für die Frauen von Seiten der Gemeinde eine Mitgift aussetzen wollte, waren, wie sich zeigt, von nicht allzu großem Erfolg.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Hugenotten in Schwabach

Welche wirtschaftlichen Vorteile die Ansbacher Markgrafen sich durch die Aufnahme von Hugenotten versprochen, läßt sich aus den umfangreichen Steuerbefreiungen und staatlichen Aufbauhilfen, auch für deren kirchliche Angelegenheiten, ersehen. Diese Fördermaßnahmen waren langfristig angelegt und nicht immer erfolgreich. Besonders wichtig war es, neue Gewerbebezüge ins Land zu holen und die Bereiche zu verstärken, die unterrepräsentiert waren. Die Impulse, die von den Franzosen mit ihren anderen und teilweise moderneren Fertigungsmethoden auf das ansässige Handwerk ausgingen, dürfen nicht vergessen werden.

Der Anteil der Hugenotten und ihrer Nachkommen an der Stellung Schwabachs als wirtschaftliches Zentrum im Fürstentum Brandenburg-Ansbach ist wesentlich, der Übergang zur Industrialisierung u. a. auf hugenottische Einflüsse zurückzuführen.

Das erste Handwerk, das die Flüchtlinge mitbrachten, war die Gobelinwirkerei.¹⁾ Wirkteppiche aus Schwabach sind – so weit bekannt – heute auf der Veste Coburg, in der Residenz in Ansbach, im Diözesanmuseum in Eichstätt, im Schloß Weikersheim, im Gewerbemuseum in Nürnberg und im Schloß Sanspareil zu finden, aber ebenso im deutschen und im europäischen Kunsthandel.

Eine gewisse Bedeutung erlangte die Gobelinmanufaktur auch dadurch, daß Wirker, die Schwabach wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten verlassen mußten, später in Stuttgart, Kassel, Hannover, Berlin, Dresden, ja sogar in Wien tätig waren.

Viele der Hugenotten betrieben die Strumpfwirkerei, ein Gewerbe, das sie ebenfalls nach Schwabach mitbrachten. Um 1701, als sich die Strumpfwirker ihre erste Ordnung gaben, sollen 27 Meister und Verleger dieses Gewerbe betrieben haben²⁾. Das genannte Reglement legte im wesentlichen die Anzahl der Wirkstühle und die Wollbeschaffung fest.

Im Gegensatz zur Gobelinmanufaktur fand auch die einheimische Bevölkerung bald Zugang zum Strumpfwirkergerbe. Nicht lange dauerte es, bis die deutschen Meister in der Überzahl waren. Dies mußte natürlich zu Konflikten innerhalb der Zunft führen. So versuchten die Franzosen, die Zahl der deutschen Lehrlinge zu begrenzen. Es hat aber den Anschein, daß sie sich nicht durchsetzen konnten.

Der Situation gerecht wurde die Strumpfwirkerordnung von 1726, die in deutscher und französischer Sprache abgefaßt ist (Stadtarchiv Schwabach Nr. III.72). Unter der Leitung des Stadtrichters und des französischen Directeurs wurde der Jahrtag dieses Handwerks

abgehalten. Nicht wie in anderen Gewerben üblich, hatte man vier geschworene Meister, sondern acht. Vier davon durften die Franzosen und vier die deutschen Meister wählen. Weiterhin waren die französischen Meister nicht verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben, sie hatten lediglich die Verpflichtung, sich beim Stadtrichter wegen der Besteuerung einzuschreiben.

Neben diesen Bestimmungen, die den Frieden in der Zunft sichern sollten, gab es noch Regelungen zum Schutz des Schwabacher Strumpfwirkerhandwerks insgesamt. So war eine regelmäßige Qualitätskontrolle vorgesehen, jeder Meister durfte höchstens fünf Wirkstühle besitzen, die Zahl der Lehrlinge war auf zwei pro Meister begrenzt, Herstellung und Verkauf von Wirkstühlen, insbesondere ins Ausland, strengen Auflagen unterworfen.

Durch die guten wirtschaftlichen Bedingungen konnte sich die Strumpfwirkerei zu einem der wichtigsten Gewerbebezüge Schwabachs in der damaligen Zeit entwickeln. 1756 waren hier rund 180 Meister mit ca. 400 Wirkstühlen tätig. Gearbeitet wurde hauptsächlich für den Export, der Verbrauch an Wolle und Baumwolle war beachtlich³⁾.

Im Laufe der Zeit kam es jedoch auch in diesem Handwerk zu einer Krise. Erstes Anzeichen hierfür war die Aufregung, die entstand, als die Gesellen 1795 ihrem Unmut über die Arbeitslöhne Luft machten. Immerhin war man so nervös geworden, daß deshalb eine Schwadron Husaren nach Schwabach kam⁴⁾.



Königsplatz 14. 1689 von Jacob Monpassan erworben, 1727 von dem Handelsmann Jean Antoine de La Rue neu aufgebaut, heute wieder im Besitz von Hugenottennachkommen
Quelle: Hermann (Schwabach)

Deutlich spürbar wurde die Krise um 1820. Offensichtlich hatten die Schwabacher Strumpfwirker den Anschluß an die technische Entwicklung verpaßt. Ausländische Betriebe (Böhmen, Preußen, Sachsen, Salzburg, Schweiz) konnten billigere und oft bessere Ware liefern. Stadt und Regierung sollten finanzielle Hilfe leisten, ein "Verein zur Emporbringung des Strumpfwirkergewerbes" wurde gegründet. Durch die Anschaffung moderner Wirkstühle und sonstiger Geräte sowie die Erweiterung der Produktpalette (u. a. Handschuhe) konnte die Lage dann zunächst entschärft werden.

Jedoch Technik und Mode entwickelten sich weiter. Nach der Gründung des deutschen Zollvereins 1834 verstärkte sich zudem die Konkurrenz durch ausländische Ware. Wohl war man geneigt, sich diesen Entwicklungen anzugleichen, allein es fehlten die finanziellen Mittel. Der notwendige Übergang vom Handwerk zur Industrie konnte nicht vollzogen werden. Um 1890 verschwand dieses Gewerbe aus Schwabach.

In manchen anderen Handwerken, die von der deutschen Bevölkerung bereits ausgeübt wurden, kam es zu Konkurrenzneid gegenüber den französischen Flüchtlingen.

In der Regel versuchte man, den Hugenotten, entgegen deren Privilegien, die Aufnahme in die Zünfte, die ja teilweise weitgehende Aufsicht über Produktion und Warenabsatz führten, zu verweigern. Die französischen Handwerker sollten nur an die Kolonie verkaufen können. Dieser Konkurrenzneid konnte sogar zu tätlichen Auseinandersetzungen führen. Beispielsweise wurden ein französischer Schuster und ein Bäcker am öffentlichen Verkauf ihrer Produkte gehindert. Man sorgte dafür, daß der Bäcker nur übersteuertes Getreide kaufen konnte, der Stand der französischen Bäckerfrau wurde einmal gar von ihren deutschen Kolleginnen demoliert. Die Gerber der Kolonie hatten ebenfalls Schwierigkeiten. Von den Ansbacher Gerbern wurde 1692 das Leder des Jean Jalbert beschlagnahmt und erst unter Auflagen wieder herausgegeben. Einem Bortenwirker, der in Schwabach sein Gewerbe nach französischer Art ausüben sollte, zerbrachen die ansässigen Wirker dessen Stühle, und schließlich wurde der Chirurg Pierre Dillet von seinen deutschen Kollegen mißhandelt und mit dem Tode bedroht.

Daß bei solchen Ereignissen die Landesherrn bzw. die Regierung immer wieder schlichtend eingreifen mußten, liegt auf der Hand. Worin liegen aber die Hauptursachen für solche Feindseligkeiten?

Zunächst hatte die Regierung, wie bereits mehrmals angedeutet, ihre Zusage gegenüber den Bürgermeistern, es kämen höchstens sieben Familien, die nur neue Gewerbe mitbrächten, nicht eingehalten. Weiterhin konnten die oft fortschrittlicheren Methoden und die, wenn auch zeitlich begrenzten, steuerlichen sowie wirtschaftlichen Vergünstigungen den Franzosen Vorteile verschaffen. Somit waren sie dem Neid der einheimischen Handwerker ausgesetzt. Schließlich machten es die teilweise pauschal gefaßten Privilegien den Schwabacher Handwerkern möglich, im rechtsfreien Raum gegen ihre französischen Kollegen vorzugehen. Hierdurch wurden viele interpretierende Dekrete und Mandate der Regierung notwendig. Es ist allerdings anzumerken, daß Deutsche und Franzosen sich ab und zu auch über geltendes Recht hinwegsetzten. Von rein emotionalen Vorbehalten auf beiden Seiten muß ebenfalls ausgegangen werden.

Die Rechtsstellung der reformierten Kirche in Schwabach zur königlich preußischen Zeit 1791–1806

Mit dem Übergang des Fürstentums Brandenburg-Ansbach und damit der Stadt Schwabach an das Königreich Preußen beginnt eine neue Epoche in der rechtlichen Entwicklung der reformierten Kirche. Wurde der reformierten Gemeinde in Schwabach mit den Stadtprivilegien von 1756 noch freie und unabhängige Ausübung von Religion, Kirchendisziplin und Zeremonie gestattet, so wurden nun die vielfachen staatlichen Regelungen, wie sie bereits in Preußen galten, auch hier eingeführt.

Wie die reformierten Kirchen in dem ehemaligen brandenburg-bayreuthischen Fürstentum dürfte auch die Gemeinde in Schwabach dem Grand Directoire Ecclesiastique réformé unterstellt worden sein, wobei unmittelbare Angelegenheiten in der Zuständigkeit des fränkischen Provinzialministers lagen. Damit entstand auch in diesem Bereich eine staatliche Hierarchie, die es ermöglichte, den Einfluß des Staates wesentlich zu erweitern.

Generell verankert wurde die rechtliche Position der Kirchen, also auch der Reformierten in Schwabach, im allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, das in Franken am 1. 1. 1796 eingeführt wurde. Zwar wird gewährleistet, daß jedem Einwohner im Staate vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zusteht und die "Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst . . . kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn" können (2. Teil 11. Titel § 1 und 2), jedoch handeln 1232 Paragraphen im 11. Titel des zweiten Teiles von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften. Insbesondere wird jede Kirchengesellschaft verpflichtet, "ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger einzuflößen" (§ 13). Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, Religionsgrundsätze, die dem nicht entsprechen, zu verwerfen und deren Ausbreitung zu unterbinden (§ 14 und 15).

Nach einem Schreiben des Ministers Hardenberg vom 24. 12. 1795 sollten die katholischen und reformierten Religionsangelegenheiten, entsprechend einem Organisationspatent vom 3. 7. 1795 bei dem Fränkischen Provinzialminister verbleiben. In dessen Zuständigkeit fallen die Kirchen, Schulen, Hospitäler, Stipendia, pii corpora, milde Stiftungen, examina, ordinationes, vocationes, Bestätigung und Introduction, Verpflichtung des Personals, Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen.

Die reformierte Gemeinde wird verpflichtet, über alle Angelegenheiten Anfrage zu halten bzw. Bericht zu erstatten sowie alle Befehle und Genehmigungen zu beachten. Für theologische Fragen sollten der Direktion ein oder zwei Theologen zugeordnet werden, die von der Gemeinde vorgeschlagen wären und in allen solchen Angelegenheiten zu hören und hinzuzuziehen seien (Akt IV.3.108 folio 22 f).

Somit blieben zwar formell die Privilegien bestehen, der Staat hatte nun jedoch die Möglichkeit, praktisch in alle Bereiche des Gemeindelebens einzugreifen.

Die rechtliche Stellung der reformierten Gemeinde in der königlich-bayerischen Zeit 1806 – 1918

Die Umwälzungen im territorialen Gefüge Europas zur Zeit Napoleons brachten es mit sich, daß ein Staat mit ausschließlich katholischer Bevölkerung wie Bayern durch eine Anzahl protestantischer Gebiete vergrößert wurde.

Eine wesentlich gravierendere Änderung in der rechtlichen Entwicklung der reformierten Gemeinde Schwabachs brachte aber erst die Konstitution von 1808. Hier wurde die Aufhebung der Verfassungen und Privilegien in den einzelnen Provinzen verfügt. Dies ist gleichzusetzen mit der Aufhebung der französischen Colonie in Schwabach, soweit diese noch rechtlichen Bestand hatte, und der Abschaffung ihrer geistlichen und weltlichen Privilegien. Andererseits wurde den Staatsbürgern jedoch vollkommene Gewissensfreiheit und allen Religionsteilen Fortbestand ihres Besitzes gewährleistet.

Was die Beaufsichtigung, ja Bevormundung der Kirchen in Bayern durch den Staat betrifft, hatten gerade die reformierten Gemeinden starke Veränderungen hinzunehmen, denn seitens der Regierung war man wohl der Meinung, die neuen Gebiete mit ihren teilweise sehr unterschiedlichen und völlig andersartigen Strukturen seien nur durch restriktive zentralistische Führung zu integrieren. Dies galt natürlich auch in bezug auf die konfessionellen Unterschiede.

So wurde mit Verordnung vom 8. 9. 1808 im Ministerium des Inneren eine Sektion für Kirchengegenstände und innerhalb dieser Sektion ein Generalkonsistorium für die prote-

stantischen Konfessionen eingerichtet. Dies bedeutet die Zusammenfassung der staatlichen Aufsicht auf die lutherische und die reformierte Kirche, wobei dieses Gremium vor allem lutherisch geprägt war. Mit der Funktion der Mittelbehörde wurden die Kreiskommissariate als Generaldekanate betraut. Diesen nachgeordnet waren die Distrikts- oder Spezialdekanate mit der Folge, daß die reformierte Gemeinde in Schwabach dem lutherischen Dekanat unterstellt wurde.

Personalstand der reformirten Gemeinde Schwabach.

Zur ref: Gemeinde Schwabach gehören folgende Personen:

- | | |
|---|----|
| 1.) J. Bittion, Pfälzer bei der Hofbuchdruckerei in G. Bittion, Hofdruckpelt. | 2. |
| 2.) F. Cayalet, pfälzischer Buchhalter, | 1. |
| 3.) Helena Forsthuber, Pfälzerin des luth: Kirchenspieltanz Forsthuber, mit 11 ref: Kindern | 5. |
| 4.) A. W. Haas, Pfälzer des luth: Kirchenspieltanz Haas, mit 2 ref: Kindern | 3. |
| 5.) M. Henning, Schmiedemeister (der Sohn ist luth.) mit 3 ref: Kindern | 4. |
| 6.) A. M. Hoffmann, Pfälzer des luth: Stadler Hoffmann mit 2 ref: Kindern | 3. |
| 7.) Margaretha Kübner, ledig, | 1. |
| 8.) Elisabetha Kühnlein, ledig, | 1. |
| 9.) J. M. Meyer, Pfälzer des luth: Wärend Meyer, mit 6 ref: Kindern | 1. |
| 10.) G. P. Boyel, (der Sohn ist luth.) Substanzmeister mit 3 ref: Kindern | 4. |
| 11.) L. W. A. Schleyer, Pfälzer des luth: Kirchenspieltanz Meyer mit 5 ref: Kindern und 1 ref: Kind | 7. |
| 12.) G. J. Volz, Kirchenspieltanz (der Sohn ist luth.) mit 5 ref: Kindern | 6. |
| 13.) Anna E. Weber, Pfälzerin des luth: Hofbuchdruckerei Müller mit 5 ref: Kindern | 6. |
| 14.) J. M. Weinhart, Pfälzer des luth: Kirchenspieltanz Weinhart | 1. |
| 15.) Lisette, Clara und Anna Liegelmüller, ledig | 3. |

Es gehören demnach zur ref: Gemeinde 53 indige heimathliche Personen, von denen, die der Magistrat auf seinen gesetzlichem Altkommen der Augen scheinbar des lutherischen Glaubens als zur protestantischen Konfession übergegangen sind, 23 ihre Unterstützung bei der ref: Gemeinde zu leisten suchen, zu denen auf die nachgelassene lutherische Wittwen des verstorbenen Kirchenspieltanz Reinhard kommt, welche auf ihrem gesetzlichem Altkommen stehen falls der ref: Gemeinde zur Last fällt.

Schwabach, 5 Novbr: 1857.

Das R. Reformirte Pfarramt
Birkner

Die enge organisatorische Anbindung der Reformierten an die lutherische Kirche in Bayern und somit die Schaffung einer protestantischen Gesamtkirche wurde wohl von vielen Betroffenen als Zwangsmaßnahme empfunden, wenngleich besonders in der Rheinpfalz bereits 1818 ein Zusammenschluß von Teilen der beiden evangelischen Konfessionen zur sogenannten unierten Kirche stattgefunden hatte und auch im rechtsrheinischen Bayern gerade zur Zeit des konservativ katholischen Ministeriums Abel (1837–1847) die konfessionellen Unterschiede nicht allzu sehr betont wurden. Der Konfessionsgedanke gewann erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder mehr an Bedeutung.

Nach 1850 entstand wieder neuer Freiraum. Zwar gab es seit 1849 keinen reformierten Oberkonsistorialrat mehr, doch konnte 1856, zum ersten Mal seit 1732, wieder eine Synode der reformierten Gemeinden stattfinden. Die Wahl einer eigenen Vertretung, eines sogenannten "Moderaments", war aber bereits am 21. 5. 1854 (Akt IV.3.160) durch das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zunächst verboten worden. Auch die Unterstellung unter das Oberkonsistorium wurde nicht aufgehoben.

Aber auch direkt war die Schwabacher reformierte Gemeinde von den Entwicklungen am Anfang des 19. Jahrhunderts betroffen. Von der Kreisregierung wurde die Wiederbesetzung der freigewordenen Greffierstelle – es handelt sich um das Schreiberamt der Gemeinde – mit der Begründung verweigert, daß "in Folge der eingetretenen Veränderungen" (Akt IV.3.102, Schreiben vom 10. 11. 1827) die im Privileg von 1735 bestellten besonderen Gerichte aufgelöst seien und somit auch das Amt des Greffiers überflüssig sei.

Nach § 59 des Gemeindeedikts vom 17. 5. 1818 wäre der Schwabacher Magistrat verpflichtet gewesen, auch die Stiftungen der reformierten Gemeinde zu verwalten. Nachdem dies nicht geschehen war, wurde mit Schreiben der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 7. 3. 1828 (Akt IV.3.28) dahingehend entschieden, daß zwar die reformierte Gemeinde ihre Stiftungen weiterhin selbst verwalten durfte, aber dem Stadtkommissair gegenüber in allen Angelegenheiten Informationspflicht hatte und ihm die Jahresrechnungen vorlegen mußte.

Nachgeben mußte die reformierte Gemeinde, die die Armenpflege bei ihren Mitgliedern immer aus eigenen Mitteln bestritten hatte, gegenüber dem Schwabacher Armenpfligerschaftsrat. Am 22. 5. 1858 (Akt IV.3.108) wurde entschieden, daß "ohne Unterschied der Confession alle gesetzlichen Beiträge zur Armencassa zu entrichten" seien.

Von den vielen und wesentlichen Veränderungen des 19. Jahrhunderts dürfte jedoch im Leben der Schwabacher reformierten Gemeinde der Verlust eines eigenen Predigers 1857 mit von größter Bedeutung gewesen sein. Im Laufe der Zeit hatte sich die um 1700 ca. 500 Mitglieder zählende Gemeinde erheblich verkleinert. Eine Liste aus dem Jahr 1857 nennt nur noch 53 in Schwabach heimatberechtigte Personen, 48 davon namentlich. Aus diesem Grunde wurde die erledigte Pfarrstelle nicht wieder eigens besetzt. Sie blieb zwar weiter bestehen, wurde aber aufgrund staatsaufsichtlicher Genehmigung von dem Pfarrer der Gemeinde in Nürnberg mitbetreut.

Die Entwicklung seit 1918

Mit Ende des Ersten Weltkrieges, dem auch 5 Mitglieder der reformierten Gemeinde in Schwabach zum Opfer gefallen waren, begann eine neue Epoche im Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Die Monarchie in Bayern war beseitigt und damit das Summepiscopat des Königs. Dies bedeutete, daß die Stellung der Kirchen neu bestimmt werden mußte. Art. 135 der Weimarer Verfassung legte fest: "Es besteht keine Staatskirche".

Konsequenz für Schwabach war das Ende der über 100 Jahre andauernden staatsaufsichtlichen Zuordnung der reformierten Gemeinde zu dem lutherischen Dekanat. Ebenso hatte nun die reformierte Kirche in Bayern die Möglichkeit, sich selbst neu zu organisieren, so daß schon 1919 auf einer Synode eine Kirchenordnung beschlossen werden konnte. Die Anerkennung längst bestehender Verhältnisse war die 1922 erfolgte Um-

benennung der Französisch-reformierten Gemeinde Schwabachs in "Evangelisch-reformierte Gemeinde". Schon 1857 war die letzte französische Predigt gehalten worden. 1937 schreibt Pfarrer Robert Klein: "Die französischen Namen sind vollständig verschwunden. Die Gemeindeglieder sind ganz im deutschen Volkstum aufgegangen."⁵⁾ Für Schwabach bedeutet dies also den letzten Schlußpunkt bei der Integration der Hugenotten und ihrer Nachkommen in die einheimische Bevölkerung.

Der Freiraum, den man 1918 gewonnen hatte, sollte nicht lange bestehen. Die NS-Diktatur suchte mit der Machtübernahme 1933 alle Bereiche der Gesellschaft zu erfassen und nach ihrer Ideologie auszurichten. Natürlich waren hiervon auch die Kirchen betroffen, wobei sich die Übergriffe nicht allein auf Geistliche beschränkten, die sich dem Regime widersetzen.

Bezeichnend für die Situation vieler Gläubigen in dieser Zeit ist die Aussage von Pfarrer Klein in seiner Festschrift von 1937⁵⁾, in der es heißt: "aber auch durch die Pflege ihres Glaubens stehen sie (die Mitglieder der reformierten Gemeinde)⁶⁾ in den weltanschaulichen Auseinandersetzungen unserer Tage treu zum Bekenntnis der Väter" und ein paar Sätze weiter: "Hier (in der Kirche)⁶⁾ suchten sie Antwort auf die bangen Fragen des Herzens und Gewissens." Einerseits konnte Pfarrer Klein wohl nicht mit gutem Gewissen Treue zum NS-Regime bekennen und diese seinen Gemeindegliedern empfehlen, andererseits zeigen solche wohlüberlegten Sätze, daß offene Opposition gefährlich war, zumal die Arbeit der Kirchen, dann besonders während des Krieges, ohnehin behindert wurde. Für Pfarrer Klein blieb also nur der Hinweis auf Glaube und Gewissen.

Das Ende des Zweiten Weltkrieges, der auch in Schwabach viele Opfer gefordert hatte, brachte die Wiederherstellung der alten Rechte von 1919, die teilweise noch geringfügig erweitert wurden. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit der Befugnis, ihre eigenen Angelegenheiten ohne Eingriffe des Staates selbst zu regeln, wurden die Kirchen eingebettet in ein demokratisches System.

Als Folge der Vertreibung der Deutschen aus den Ostgebieten nach 1945 nahmen die Glaubensflüchtlinge von einst reformierte Flüchtlinge und Vertriebene aus der Batschka, aus Schlesien und Ostpreußen in ihre Gemeinden auf.

1969 verkaufte die Schwabacher Gemeinde ihr Schulhaus, das 1721 erbaut worden war, und das 1711 errichtete Spital. Dafür konnte 1975 das Gemeindezentrum hinter dem alten reformierten Friedhof eingeweiht werden. Ein Pfarrhaus wurde 1979 – 1981 errichtet.

Die Kombinierung der Schwabacher Gemeinde mit der Gemeinde von Nürnberg wurde 1977 aufgehoben, nachdem sie wieder auf 270 Seelen angewachsen war. 1985/86 war die Gemeinde allerdings noch einmal für einige Zeit verwaist, trotzdem sie um die Reformierten aus den Landkreisen Roth, Weißenburg und Ansbach, mit insgesamt ca. 80 Seelen, vergrößert wurde.

Anmerkungen:

- 1) s. dazu Roßmeißl, Hugenottische Gobelinwirker in Schwabach [folg. Beitrag in diesem Heft]
- 2) Schanz Georg: Zur Geschichte der Colonisation und Industrie in Franken. Heft 1 der Bayerischen Wirtschafts- und Verwaltungsstudien. Erlangen, Deichert 1884. S. 271
- 3) ders. S. 297
- 4) J. G. Mizler (Hrsg.): Nachtrag zur Chronik der Stadt Schwabach . . . Schwabach, Mizler 1826. S. 77 ff
- 5) Robert Klein: 250 Jahre reformierte Kirche Schwabach. Ein Rückblick. Schwabach, Uhl 1937. S. 39
- 6) Anmerkungen des Verfassers



Willibald hält eine Missionspredigt in den Wäldern des Bistums Schwabacher Gobelin im Diözesanmuseum Eichstätt

Foto: Roßmeißl